

Geschäftsführer haftet persönlich für Urheberrechtsverletzung

Viele Geschäftsführer und Vorstände vertrauen darauf, dass sie nicht persönlich haften, wenn die Firma rechtswidrig handelt. Das ist aber ein Trugschluss. Die Gerichte nehmen oft auch die Geschäftsführung persönlich in die Haftung. Zwar hat der Bundesgerichtshof (BGH) für wettbewerbswidrige Handlungen die persönliche Haftung kürzlich nur noch für bestimmte Ausnahmefälle bejaht (Urteil des BGH vom 18.06.2014 mit dem Aktenzeichen I ZR 242/12), aber das ist als Einzelfall zu werten, zumindest soll es sich nur auf das Wettbewerbsrecht beziehen.

Das hat jedenfalls jetzt das Oberlandesgericht in Köln so gesehen. Ein Geschäftsführer haftet jedenfalls demnach auch nach der geänderten BGH-Rechtsprechung zur Geschäftsführer-Verantwortlichkeit weiterhin für Urheberrechtsverletzungen im Online-Bereich.

Konkret war die Frage zu beantworten, ob die Grundsätze des BGH auch bei Urheberrechtsverletzungen gelten. Es ging um die unerlaubte Verwertung von Bildern im Internet.

Das OLG Köln hat dabei wörtlich entschieden:

„Soweit der Beklagte (...) sich darauf beruft, nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs könne eine Haftung der Organe einer juristischen Person nicht mehr ohne weiteres angenommen werden (...), so übersieht er, dass diese Entscheidung die Haftung für Wettbewerbsverstöße betrifft und damit begründet worden ist, die weitergehende Haftung sei früher mit der Störerhaftung begründet worden, die seit einiger Zeit im Wettbewerbsrecht nicht mehr angewendet werde (...).

Auf den Bereich des Urheberrechts - in dem die Störerhaftung nach wie vor angewendet wird, da hier, anders als im Wettbewerbsrecht, die Verletzung absoluter Rechte in Rede steht (...). lässt sich die Entscheidung daher nicht übertragen.“

Das Gericht hat keine Revision zugelassen.

(OLG Köln, Urt. v. 05.12.2014 - Az.: 6 U 57/14)

Fazit

Geschäftsführer aufgepasst! Die persönliche Haftung ist nicht vom Tisch. Im Gegenteil muss weiter stets damit gerechnet werden, dass eine unerlaubte Handlung des Unternehmens wegen Organisationsverschuldens oder mangelnder Aufsicht auch persönlich auf die handelnden Personen der Geschäftsführer durchschlägt.

RSS-Feed-Betreiber haftet für Rechtsverstöße von Abonnenten

Der Betreiber eines RSS-Feeds haftet unter Umständen auf Schadensersatz für Rechtsverletzungen durch Abonnenten des Feeds. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor.

Die beklagte Bild GmbH & Co. KG (BILD) hatte auf ihrem Internetauftritt www.bild.de am 13.10.2009 ein heimlich aufgenommenes Foto von Frau H. unter dem Titel „H. Hier radelt die Ex-RAF-Terroristin in den Freigang“ veröffentlicht und ihren RSS-Feed-Abonnenten zur Verfügung gestellt. Noch am gleichen Tag gab sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, in der sie sich gegenüber Frau H. dazu verpflichtete, „es zukünftig zu unterlassen, das nachfolgende Bild von Frau H. erneut zu verbreiten“. Die Beklagte entfernte das Bild von ihrem Internetauftritt.

Die Betreiberin eines Informationsportals hatte den Beitrag zuvor über den RSS-Feed bezogen und hielt ihn am 16.10.2009 immer noch zum Abruf bereit. Auf Hinweis entfernte sie den Beitrag. Einen Anspruch von Frau H. gegen diese Betreiberin auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten verneinte der BGH in einem früheren Verfahren. Die Betreiberin sei nicht verpflichtet gewesen, die Inhalte des RSS-Feeds vor der Veröffentlichung auf ihrer Internetseite auf mögliche Rechtsverletzungen zu überprüfen. Außerdem habe sie die beanstandeten Inhalte nach Kenntnis sofort von ihrer Seite entfernt.

Im vorliegenden Verfahren begehrten Frau H.s Anwälte von der Beklagten jetzt die Zahlung einer Vertragsstrafe, weil das Bild in dem Informationsportal noch nach Abgabe der Unterlassungserklärung sichtbar war und zusätzlich den Ersatz der durch das Vorgehen gegen die Betreiberin entstandenen Rechtsverfolgungskosten.

Der BGH verneint einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Auslegung des Wortlauts des Unterlassungsvertrags ergebe, dass die Beklagte nicht verpflichtet sei, Abonnenten ihres RSS-Feeds von Frau H.s Beanstandung und der eigenen Unterlassungserklärung zu benachrichtigen oder in sonstiger Weise auf diese einzuwirken, um sie von einer weiteren Verbreitung abzuhalten.

Dagegen hat der BGH der Klägerin den Schadensersatz (Rechtsanwaltskosten für das Abmahnschreiben gegenüber der Betreiberin sowie für das Aufforderungsschreiben gegenüber der Beklagten) zugesprochen. Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die Betreiberin des Informationsportals als Abonnentin des RSS-Feeds sei der Beklagten zuzurechnen. Die Beklagte habe die mutmaßliche Rechtsverletzung äquivalent und adäquat kausal verursacht, obgleich diese erst durch einen selbstständig dazwischentretenden Dritten begangen worden sei, da sich mit der Weiterverbreitung des Ursprungsbeitrags die durch die Erstveröffentlichung geschaffene „internettypische Gefahr“ verwirklicht habe.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.11.2014, Aktenzeichen VI ZR 18/14)

Fazit

Wegen des Wortlauts der von BILD abgegebenen Unterlassungserklärung hat der BGH einen direkten Verstoß von BILD gegen die abgegebene Erklärung verneint. Das kann also bei einem anderen Wortlaut der Erklärung auch anders beurteilt werden. Daher ist es enorm wichtig, die Formulierung einer Unterlassungserklärung vorab detailliert zu prüfen.

Der BGH weist daneben ausdrücklich darauf hin, dass die Unterlassungsverpflichtung aber auch unabhängig von ihrem Wortlaut zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands verpflichten kann, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann.

Der BGH rechnet der Beklagten eine mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzung durch den Abonnenten des RSS-Feeds zu. Das bedeutet in der Konsequenz, dass ein Anbieter von RSS-Feeds eine Haftung für Rechtsverletzungen durch die Abonnenten nur dann vermeiden kann, wenn er dafür Sorge trägt, dass rechtswidrige Inhalte von den Abonnenten nicht weiter genutzt werden.

Also ist dringend zu empfehlen, dass der Anbieter eines RSS-Feeds alle seine Abonnenten unverzüglich über eine Unterlassungspflicht informiert und dazu auffordert, dass die Abonnenten ihrerseits den betreffenden Inhalt entfernen.

Gebrauchte Software: Aufsplitten von Volumenlizenzen rechtmäßig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 11.12.2014 entschieden, dass über Volumenlizenzverträge erworbene Software-Lizenzen auch einzeln weiterverkauft werden dürfen. Damit ist ein weiterer wichtiger Pflock in der Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit des Weiterverkaufs „gebrauchter“ Softwarelizenzen eingeschlagen worden.

Gestritten hatten sich der Softwarehersteller Adobe und die Firma usedSoft, die gebrauchte Lizenzen verkauft. usedSoft spaltete Volumenlizenzen auf und verkaufte einzelne Lizenzen daraus weiter. Adobe hielt dies auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung für nicht zulässig.

Der BGH bestätigte jetzt das Urteil der Vorinstanz (OLG Frankfurt/Main), welches die Aufspaltung als zulässig ansah. Das Aufspaltungsverbot, das der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Entscheidung ausgesprochen hatte, beziehe sich nur auf Client-Server-Lizenzen, um die es hier nicht ging. Daher sei die Aufspaltung hier zulässig, um eine möglichst hohe Verkehrsfähigkeit der Software zu erreichen, was auch der Gedanke des so genannten Erschöpfungsgrundsatzes im Urheberrecht ist, der wiederum besagt, dass eine einmal legal in den Handel gekommene Programmkopie frei handelbar sein soll.

Damit hat der BGH übrigens auch das Urteil aus Frankfurt in dem Punkt bestätigt, dass der Verkäufer einer solchen aufgespalteten Lizenz eine Vervielfältigungshandlung rechtmäßig vornehmen darf, nämlich das Brennen eines Datenträgers mit der Programmkopie, da er nur so die zuvor online erworbene Software weiterverkaufen könne.

(BGH, Urteil vom 11.12.2014, Aktenzeichen I ZR 8/13)

Fazit

Die Rechtsprechung zu gebrauchten Lizenzen wird damit weiter ausdefiniert und führt zurzeit dazu, dass grundsätzlich – von Ausnahmen natürlich abgesehen – Softwarelizenzen auch von Dritten weiterverkauft und vom Käufer legal erworben und genutzt werden können, ohne dass der Hersteller der Software dies verhindern könnte.

Zu vermuten dürfte indes sein, dass die Softwarehersteller diesen Umstand auch einpreisen werden, also den Weiterverkauf bereits durch Erhöhung der Lizenzpreise für den Ersterwerber versuchen werden abzufedern.

Wir werden abwarten müssen, wie sich der Softwaremarkt dadurch verändert.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de